

## Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIII. Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto Gravaminum, zu Oßnabrück zu pflegen: Protocollum darüber.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

1645. Dec.

XII.

1645 Dec.

Exhibition ber Gravami. num Evange-Die Rapferliche Gefand:

Den 15. Dec. wurden die Gravamina Evangelicorum, an die Kanserliche und Schwedische Gefandtschafft ausgestellet. Ben ben Kanferlichen verrichteten Die Infinuation ber Sachfen-Altenburgt fche, Braunfchweig : Lineburgische und Strafburgifche Gefandte, als Deputirte; Gelbige waren in bes Grafens bon Trautmannsborff Quartier benfammen, und nahmen die Gravamina gerne an, erbothen fich auch zu möglicher Beforberung, baß alles nach billigen Dingen accommodiret werben follte: jedoch wollten fie baben ber guten hoffnung leben, die Evangelischen wurden auf feinen extremis bestehen. Ben ben Schwedischen benen comes thaten die Magdeburgischen, Deffen-

Darmftadtischen und ber Rurnber: gifche Gefandte die Infinuation; folgenden Tages aber ben bem Chur, dem Chur Mannsischen Reiche: Directorio, die Mannsichen Werchenburgische und Directorio, Libertifche Gefandte. Den Frantos und benfru fifchen Abgefandten wurden folche Gra- bofen. vamina ebenmaßig nach Munfter überfchicht, und dafelbft durch die Deffen Cafs felische und Colmarische Gesandten us berreicht. Der Inhalt folder Gravaminum foll ben Erzehlung der Geschichte bes folgenden Jahrs, da die über die Gravamina Ecclesiastica gepflogene Sand: lungen vorfommen, um die Materie nicht ju gerreiffen, in forma angeführet werben.

## S. XIII.

Evangelicorum Inten-

NX.2

Nach also exhibirten Gravaminibus, beratheten fich die Ebangelischen Fürstliche Stande fofort weiter , wie ? mann? puncto Gra- und mo? die Tractaten baruber, am beraminum ju ften gepflogen werden mochten. Und ob wol Ofinabrud Die Catholischen Weltliche Stande felbst deutlich bezeugten, daß, wann gleich über die Gravamina Ecclefiastica in Mins fter follte tractiret werden, jedennoch ber Dabifliche Nuncius Darinnen feine Sinberniß zu machen fich unternehmen follte, weil Catholici felbit ihn barunter nicht wurden handeln laffen; gestalt berfelbe in einem Discours gegen die Kanserliche Gefandten daselbst ausdrucklich erwehnt hatte, daß er Stands und Umts halber fich

barein nicht mischen, viehveniger einigen Confens dazu geben fonnte, fondern et wurde hierinnen vielmehr jederzeit feinen Dissensum bezeugen, und Ecclesiæ Catholicæ Virginitatem & Jus integrum conferviren, im übrigen aber ben Sand= lungen ihren Lauff laffen muffen; Go vermennten dieselben gleichwol, es wurde Dis nabrud fich am besten dazu schiefen, weil bie Frankofen in ihren Proposicionen babon feine Melbung gethan hatten , babingegen die Schweden, in ben ihrigen, folche Materie hatten vorfommen laffen , andes rer Umftande zu geschweigen, welche aus folgendem Protocollo erhellen:

#### Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645.

Magdeburg proponit : Nachdem nunmehro die Gravamina behöriger Orten infinmiret maren, fo frimde zu bedencken, wie, mann und mo, über biefelbe ju tractiren fen ? Er halte Davor, Des Pabfilichen Nuncii Umvefenheit ju Minfter wurde die Erörterung baselbsten mercklichen retardiren, so habe man sich auch von Seiten ber Franhofen fchlechter Affistenz in causis Religionis ju verfeben, maffen fie ihrer Proposition berhalben nichts einverleibet , hingegen waren Die Schweden hierben merchich intereffiret, also hiefiger Locus vor allen zu erwählen. Ratione temporis & modi fonne man einseitig nichts beständiges abreben, sondern musse mit den Catholischen druber eins werden. Per quos menne er, es ware Altenburg, Ben-mar, Culmbach, Braunschweig, Bessen, Mecklenburg und Wetterau zu deputiren.

Altenburg: Consentit, werde nichts thun konnen nisi consentientibus Pontificiis, last es sonst ben ber Deputation.

ABen's

1645. Dec.

Arin

Wennar: Vorschläge seinen schon geschehen, aber ohne die Catholischen mache man die Rechnung ohne dem Wirth. Konne erwas cooperiren, sepes seine Freu- Dec.

Braunschweig: Ratione temporis musse man sich mit den Catholischen vergleichen. Loci sey das beste hier, weil es am vorträglichsten sub auspieio Suecorum zu handen, dann an beyden Orten sey es fast ohnmuglich und wurde allzulange währen, auch große Ungelegenheit geben: Man hatte es also ande Kapserlichen und Maynsischen zu bringen. Qualiter? achte er das susschichste per Deputatos. Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen sey das erste, darinn das Licht des Evangelii angezündet worden, also vertraue man deme billig die Summam rei; schließe also auf Altenburg, Weymar, item Culmbach, wann es herüber möge; Braunschweig sey auch bald anfangs mit eingetreten, und ben Ubergad der Augspurglichen Confession gewesen, von beyden Fürstlichen Häusern zu Hessen möge einer darzu kommen, und sie sich untereinander vergleichen, sodann McKlenburg und die Wetterausschen, die Reichs Städte mögen, wen sie wollen, darzu ordnen.

Seffen Darmftadt: Ratione temporis & loci fiehe es auf bem Vergleich mit ben Catholischen, ben benen konnte mans urgiren; Locus allhier wäre ber beste. Die Deputation gefalle ihme, allein vermoge des Haupt-Accords bleibe in solchen Sachen, ben Lebzeiten des jesigen Herrn Landgrafen zu Cassel Fürstliche Gnaden der Verzug das selbst, hernach habs der Senior ex familia.

Mecklenburg: Ist allerdings einig, doch, daß es maturiret werde, ratione Loci war es gut, wann es hier fenn konnte, wegen obeingeführter Ursachen. Lasse es sonst den der Deputation, doch bedüncke ihm, sie sen erwas zu weitläufftig, und ob man nicht erwarten möge, wen und wie viel die Catholischen gebrauchen möchten, sonst ware das Fürstliche Hauß Mecklenburg auch von denjenigen gewesen, die die Augspurgische Confession hatten überreichen helffen.

Sachsen: Lauenburg: Sen gleichergestallt einig, man solle alles den Catholischen intimiren; siemochten ratione loci alternationem urgiren, dann die Frankosen kosen konnten eine Jalousse concipiren, man musse einerlen Protocolle halten, soniften halte er, numerus ware einzuziehen.

Wetterauische Grafen: Wiffen nichts baben zu erinnern.

Franklische Grafen: Ratione temporis je eher je besser. Loci; Wo müglich, hier. Per quos? per Depuratos, nachdem deren die Catholischen viel oder wenig verordnen, wann Eulmbach hieher sollte, müste man dem jemand anders nach Mimster surrogiren, und mit denen daselbst fleißig communiciret werden. Würzsburg habe hart empfunden, daß Mayns die Quæstion an? noch in etwas Zweissel gezogen; Trautmansdorff habe zu Minster nur auf Nichtigkeit des puncti Satisfactionis gedrungen, daher nothig, Mayns um Beforderung des Wercks zu treiben.

Conclusum: Die Gravamina solle man mit dem forberlichsten allhier an diesem Ort zu tractiren suchen, und solle es ben denen zu Deputatis benannten Personen bleiben, denen die Stadte, wen sie wollen, adjungiren mogen.

Ferner sen die Frage, ob nicht bieses herrn Grafen von Trautmansdorff, Desterreich und Manny anzudeuten.

Altenburg: Ja, wenn man wiffe, wen die Stadte deputiren wollen. Con-

Per discursum wurde hierben vor gut gehalten, darmit die Frankossischenes nicht empsinden möchten, wann man allein hier tractirte, sollte man per literas oder Deputationem causas exponicen, und sie um Annehmung ben den Catholischen ersuchen, solches auch ben Mr. la Barde thun. Numerus Deputatorum ben Castholischen Estenter Theil.

1645. Dec. tholischen und uns musse nicht eben gleich seyn. Ratione locorum aber, wie vorgeschlagen, zu alterniren, sey unrathsam, beschwerlich und langweilig. Die Fransosen hätten die Gravamina nicht berühret, also könnten sie die Tractaten auch nicht zu sich ziehen. Buschmann habe vor Extremitäten gewarnet, und solle man ja zusehen, darmit wir nicht so lang über den Gravaminibus zanckten, bis immittels punctus Satisfactionis richtig werde, alsdann dörsten wir allerseits übel sigen, dabero Fleiß anzuwenden, damit man extra Gravamina in der, von den Eronen und Ihrer Kanserlichen Majestät gebahnten Ordnung bleibe.

Conclusium: Moge also Megapolitanus Herrn Salvium, weisen er den ohne dessen anzusprechen Borhabens, Altenburg Austriacum, Weymar Manns diß unsers Borhabens Erbssung thun, auch sich bearbeiten, darmit post Replicas exhibitas, die Consultationes ordentsich und von Articuln zu Articuln vorgenommen werden.

### S. XIV.

Bon der Res formirten Einschlieffung in den Fries den.

Die Reformirten ermangelten indefen nicht, ihre Einschliesung in den Religions. Frieden hefftig zu betreiben. Es waren nun zwar die Gvangelischen insgesamt darinnen einstimmig, daß die Reformirten im Reich, publicam Securitatem haben, auch in des Reichs Schuß stehen sollten; man wollte ihnen aber die Besugniß nicht zugestehen, daß sie gegen die Lutheraner eine Reformation jemahls vornehmen sollten: Worunter das Chur Pauß

Sachsen, wegen ber, mit Brandenburg und hessen habenden Erd-Verbrüderung, sehr besorgt war. Die Evangelici berathschlagten dann im nachfolgenden Protocoll, was dieses Puncks halber zu thun sen, da man auserlich hörete, wie die Schweben in ihren Replicis, nichts davon zu melden Willens waren, und schlossen endlich, die Reformirten deßfalls selbst an die Schweden zu verweisen:

Protocollum Osnabrugense, d. 22. Dec. 1645.

Directorium: Proponiret, man habe der Schweden Replic, wegen der Reformirten, erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis nicht folle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis, Assistenz und Resolution; sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Position zu ersuchen, und die Herren Resormirten zur Gedult zu verweisen sen?

Altenburg: Man gonne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis erlangen könnten; sie håtten 2. Notuln abgelesen, gingen aber darinn auf Communication aller Jurium, die wir håtten: Ihr gnådiger Fürst und Herr gönne ihnen die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi. Halte, Schweden sollte man um Erflärung ersuchen, und, da die dergleichen noch der Zeit derweigerten, oder die Catholischen was movirten, könnte man defectum Instructionis allegiren, auch so der Rapserlichen als Schwedischen anderweit verhosste Declaration anziehen, und in eventum die Catholischen auf der Schwedischen Resolution dißfalls weisen, cum sint pars Principalis. Wie aber diß lauter dilatorische Sachen, mit denen ihnen nicht entgegen zu gehen, sondern ihres stimuli zu erwarten, als binne man sich in eventum hauptsächlich anders nicht erklären, als man gonne ihnen Securitatem publicam gar herhlich, aber die Reformation könne man ihnen nicht gestehen, und stelle man dahin, was sie ben den Catholischen derhalben erhalten könnten.

Weinnar: Wie Altenburg: die Receptio in den Religions. Frieden beschähe billig, doch auf Maaß und Weise, daß unserer Religion nicht Nachtheil daraus entstehe, moge derowegen der Herren Reformirten Ansprache zu erwarten, und der Explication der Herren Schwedischen nicht wohl vorzugreissen senn.

Brauns